Antrag auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht / Antrag auf Ermäßigung des Rundfunkbeitrags

Formular mit Fragen und Antworten zur Antragstellung

Bürgerinnen und Bürger können für ihre Wohnung eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht bzw. eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags beantragen. Dafür muss eine der folgenden Voraussetzungen vorliegen: Sie erhalten Sozialleistungen, Ausbildungsförderung oder haben gesundheitliche Einschränkungen.

7420 09.2014

So funktioniert Ihr Antrag auf Befreiung/Ermäßigung

→ 1. Lesen Sie bitte zunächst die Informationen auf den Seiten 3 und 4.

→ 2. Geben Sie dann auf Seite 2 des Antrags Ihren Namen, Ihre Anschrift und Ihr Geburtsdatum an. Sind Sie bisher noch nicht bei dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio angemeldet, gilt Ihr Antrag gleichzeitig als Anmeldung der Wohnung.

→ 3. Wählen Sie nun auf Seite 3 den auf Sie zutreffenden Befreiungs-/Ermäßigungsgrund aus und tragen Sie die Nummer auf dem Antrag unter »Grund für die Befreiung/Ermäßigung« ein.

→ 4. Wichtig: Bitte unterschreiben Sie unbedingt den Antrag! Ohne Unterschrift ist der Antrag nicht gültig.

→ 5. Trennen Sie bitte den Antrag ab. Die Informationen zu den Befreiungs-/Ermäßigungsgründen nehmen Sie bitte zu Ihren Unterlagen.

→ 6. Senden Sie den Antrag und den erforderlichen Nachweis in einem frankierten Briefumschlag an:

ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, 50656 Köln

→ 7. Der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio entscheidet danach über Ihren Antrag.

Sie möchten Ihren Antrag barrierefrei ausfüllen?
Auf der Internetseite www.rundfunkbeitrag.de finden Sie einen barrierefreien Zugang zum Antrag mit nützlichen Eingabehilfen.

Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf, wenn Sie dieses Formular barrierefrei erhalten möchten.

Sie haben Fragen oder wünschen weitere Informationen?

Weitere Informationen finden Sie unter www.rundfunkbeitrag.de.
Gerne können Sie uns auch anrufen unter 01806 999 555 40
(20 Cent/Anruf aus dem dt. Festnetz, 60 Cent/Anruf aus dem dt. Mobilfunknetz).

ARD ZDF Deutschlandradio
BEITRAGSSERVICE

Bitte nicht heften!

Antrag auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht

(§ 4 Abs. 1 oder Abs. 6 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag)

Antrag auf Ermäßigung des Rundfunkbeitrags

(§ 4 Abs. 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag)

☐ Meine Wohnung ist bereits zum Rundfunkbeitrag angemeldet.

☐ Ich melde meine Wohnung zum Rundfunkbeitrag an.

Beitragsnummer (bitte unbedingt angeben)

Anmeldung zum Monat Jahr

Familienstand (freiwillige Angabe)

☐ ledig ☐ verheiratet/eingetragene Lebenspartnerschaft ☐ verwitwet ☐ getrennt lebend/geschieden

☐ Frau ☐ Herr

Titel/Nachname

Vorname

Geburtsdatum Tag Monat Jahr

Lage der Wohnung/Adresszusatz (z. B. WOHNUNGS-NR. ..., HINTERHAUS RECHTS)

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Wenn sich Ihre Adresse seit der letzten Antragstellung geändert hat, geben Sie bitte hier die alte Adresse an:

☐ Grund für die **Befreiung** (Nummer 401–410)
Ich beantrage eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht, weil ich oder mein Ehegatte/eingetragener Lebenspartner zu den in § 4 Abs. 1 RBStV genannten Personen gehören.

Nr. des Grundes

Bei den Gründen 405 A–405 C unbedingt angeben:

☐ Ich wohne bei den Eltern.

☐ Ich wohne nicht bei den Eltern.

☐ Grund für die **Ermäßigung** (Nummer 432–433)
Ich beantrage die Ermäßigung des Rundfunkbeitrags, weil ich oder mein Ehegatte/eingetragener Lebenspartner zu den in § 4 Abs. 2 RBStV genannten Personen gehören.

Nr. des Grundes

☐ Grund für die **Befreiung** (Nummer 440)
Ich beantrage die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht, weil ich oder mein Ehegatte/eingetragener Lebenspartner zu den in § 4 Abs. 6 Satz 2 RBStV genannten Personen gehören.

Nr. des Grundes

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben.

Datum Tag Monat Jahr

Unterschrift

×

Nur von der Behörde auszufüllen!
Hiermit wird bestätigt, dass folgender Nachweis im Original vorgelegt wurde:

☐ Bescheid

☐ Schwerbehinderten-ausweis

Datum Tag Monat Jahr

Stempel/Unterschrift

Postanschrift
ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice
50656 Köln
www.rundfunkbeitrag.de
Telefon 01806 999 555 40
(20 Cent/Anruf aus dem dt. Festnetz, 60 Cent/Anruf aus dem dt. Mobilfunknetz)

Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf, wenn Sie dieses Formular barrierefrei erhalten möchten.

Bitte beachten!
Bitte vervollständigen Sie unbedingt alle Angaben. Wenn Ihre Wohnung noch nicht zum Rundfunkbeitrag angemeldet ist, gilt Ihr Antrag gleichzeitig als Anmeldung.

Tipp zum Ausfüllen!
Bitte schreiben Sie immer in BLOCKBUCHSTABEN und in den Farben Blau oder Schwarz. Umlaute Ä, Ö, Ü und ß bitte so schreiben: HÄBERLE, BÖHME, HÜBNER, GROß.

Bitte beachten!
Wählen Sie rechts den für Sie zutreffenden Grund. Bitte tragen Sie nur die Nummer ein, die für Sie infrage kommt:

← Befreiung aus sozialen Gründen: Nummer 401 bis 410

← Ermäßigung aus gesundheitlichen Gründen: Nummer 432 oder 433

← Befreiung wegen eines ablehnenden Sozialbescheids: Nummer 440

← **Gut zu wissen!**
Ihre Behörde kann hier bestätigen, dass Sie Ihren Nachweis im Original vorgelegt haben. Fügen Sie dann nur eine einfache Kopie bei.

← **Bitte beachten!**
Der Antrag ist **nur** mit Datum und Unterschrift gültig. Legen Sie unbedingt den entsprechenden Nachweis bei. Welche Unterlagen dafür infrage kommen, finden Sie rechts unter »Vorzulegende Unterlagen«.

Voraussetzungen für eine Befreiung/Ermäßigung

Folgende Personen können nach § 4 Abs. 1 RBStV aus sozialen Gründen eine Befreiung beantragen		Vorzulegende Unterlagen
401	Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII (Sozialhilfe) oder nach den §§ 27a oder 27d BVG	Bewilligungsbescheid über den Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder BVG oder Bescheinigung der leistungsgewährenden Behörde
402	Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII	Bewilligungsbescheid über den Bezug von Grundsicherung nach SGB XII oder Bescheinigung der leistungsgewährenden Behörde
403	Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld einschließlich von Leistungen nach § 22 SGB II	Bewilligungsbescheid über den Bezug von Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld nach SGB II oder Bescheinigung der leistungsgewährenden Behörde
404	Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylblG)	Bewilligungsbescheid über den Bezug von Asylbewerberleistungen oder Bescheinigung der leistungsgewährenden Behörde
405 A	Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, die nicht bei den Eltern wohnen	BAföG-Bescheid oder Bescheinigung der leistungsgewährenden Behörde
405 B	Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach den §§ 99, 100 Nr. 3 SGB III a. F. (neu: §§ 114, 115 Nr. 2 SGB III) oder nach dem Vierten Kapitel, Fünfter Abschnitt SGB III a. F. (neu: Dritten Kapitel, Dritter Abschnitt, Dritter Unterabschnitt SGB III), die nicht bei den Eltern wohnen	Bewilligungsbescheid über den Bezug von BAB oder Bescheinigung der leistungsgewährenden Behörde
405 C	Empfänger von Ausbildungsgeld nach §§ 104 ff. SGB III a. F. (neu: §§ 122 ff. SGB III), die nicht bei den Eltern wohnen	Bewilligungsbescheid über den Bezug von Ausbildungsgeld nach SGB III oder Bescheinigung der leistungsgewährenden Behörde
406	Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27e BVG	Bescheid über die Feststellung »Sonderfürsorgeberechtigter« oder Bescheinigung der leistungsgewährenden Behörde
407	Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge BVG oder von Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften	Bewilligungsbescheid über den Bezug von Hilfe zur Pflege nach SGB XII oder BVG oder von Pflegegeld nach den landesgesetzlichen Vorschriften oder Bescheinigung der leistungsgewährenden Behörde
408	Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 LAG oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c LAG ein Freibetrag zuerkannt wird	Bewilligungsbescheid über den Bezug von Leistungen oder eines Freibetrags nach § 267 LAG oder Bescheinigung der leistungsgewährenden Behörde
409	Volljährige, die im Rahmen einer Leistungsgewährung nach dem SGB VIII in einer stationären Einrichtung nach § 45 SGB VIII leben	Bewilligungsbescheid über den Bezug von Leistungen nach SGB VIII oder Bescheinigung der leistungsgewährenden Behörde
410 A	Taubblinde Menschen	aktuelle ärztliche Bescheinigung über die Taubblindheit oder der Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl" (blind) und „Gl" (gehörlos) oder der Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl" (blind) oder „Gl" (gehörlos) zusammen mit einer ärztlichen Bescheinigung über die je andere Behinderung oder eine Bescheinigung des Versorgungsamts über den Grad der Hör- und Sehbehinderung
410 B	Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII	Bewilligungsbescheid über den Bezug von Leistungen nach § 72 SGB XII oder Bescheinigung der leistungsgewährenden Behörde

Folgende Personen können nach § 4 Abs. 2 RBStV aus gesundheitlichen Gründen eine Ermäßigung beantragen		Vorzulegende Unterlagen
432	Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60 allein wegen der Sehbehinderung und hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist. Das RF-Merkzeichen wurde zuerkannt.	Schwerbehindertenausweis mit RF-Merkzeichen oder Bescheinigung der leistungsgewährenden Behörde
433	Behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können. Das RF-Merkzeichen wurde zuerkannt.	Schwerbehindertenausweis mit RF-Merkzeichen oder Bescheinigung der leistungsgewährenden Behörde

Folgende Personen können nach § 4 Abs. 6 Satz 2 RBStV (Härtefall) eine Befreiung beantragen		Vorzulegende Unterlagen
440	Personen, denen eine der in § 4 Abs. 1 Nr. 1–10 genannten sozialen Leistungen wegen Überschreitung der Bedarfsgrenze versagt wurde, wobei die Überschreitung geringer als die Höhe des Rundfunkbeitrags ist	Ablehnender Bescheid, aus dem die Höhe der Überschreitung ersichtlich ist, oder eine Bescheinigung der Behörde

Rechtsgrundlagen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV)
Art. 4 Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31.08.1991 (Fundstellen s. u.) zuletzt geändert durch den 15. Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 15.–21.12.2010 (Fundstellen der Änderung in Klammern). Baden-Württemberg: GBl. 1991 S. 773 (GBl. 2011, S. 478); Bayern: GVBl. 1991, S. 472 (GVBl. 2011, S. 258); Berlin: GVBl. 1991, S. 325 (GVBl. 2011, S. 212); Brandenburg: GVBl. I. 1991, S. 602 (GVBl. I. 2011, Nr. 9, S. 2); Bremen: GBl. 1991, S. 294 (GBl. 2011, S. 425); Hamburg: GVBl. I. 1991, S. 445 (GVBl. I. 2011, S. 64); Hessen: GVBl. I. 1991, S. 392 (GVBl. I. 2011, S. 383); Mecklenburg-Vorpommern: GVOBl. 1991, S. 514 (GVOBl. 2011, S. 767); Niedersachsen: GVBl. 1991, S. 332 (GVBl. 2011, S. 187); Nordrhein-Westfalen: GVNW 1991, S. 423 (GVNW 2011, S. 675); Rheinland-Pfalz: GVBl. 1991, S. 392 (GVBl. 2011, S. 387); Saarland: Amtsbl. I. 1991, S. 1309 (Amtsbl. I. 2011, S. 1618); Sachsen: GVBl. 1991, S. 444 (GVBl. 2011, S. 640); Sachsen-Anhalt: GVBl. 1991, S. 498 (GVBl. 2011, S. 828); Schleswig-Holstein: GVOBl. 1991, S. 619 (GVOBl. 2011, S. 345); Thüringen: GVBl. 1991, S. 654 (GVBl. 2011, S. 480).
Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge
Baden-Württemberg GBl. 2012 S. 717; Bayern Bay.StaatsAnz. v. 21.12.2012, S. 3; Berlin Amtsbl. 2012, S. 2372; Brandenburg Amtsbl. 2012, S. 2173; Bremen AmtsBl. 2012, S. 901; Hamburg Amtl. Anz. 2012, S. 2310; Hessen StAnz. 2012, S. 1434; Mecklenburg-Vorpommern AmtsBl. M-V/AAz. 2012, S. 900; Niedersachsen MBl. 2012, S. 1104; Nordrhein-Westfalen GV.NRW. 2012, S. 662; Rheinland-Pfalz GVBl. 2012, S. 418; Saarland Amtsblatt II 2013, S. 238 ff.; Sachsen SächsAmtsBl. 2012, S. 1471; Sachsen-Anhalt MBl. LSA 2012, S. 621; Schleswig-Holstein Amtsblatt 2012, S. 1268; Thüringen Thür. StaatsAnz. 2012, S. 2010

Antworten auf Ihre Fragen

Wer ist beitragspflichtig?

Beitragspflichtig sind volljährige Bürgerinnen und Bürger. Für sie beginnt die Beitragspflicht mit dem Ersten des Monats, in dem sie erstmals eine Wohnung innehaben, das heißt: dort wohnen, nach dem Melderecht dort gemeldet oder im Mietvertrag als Mieter genannt sind. Wenn eine Bewohnerin oder ein Bewohner den Rundfunkbeitrag zahlt, brauchen die übrigen in der Wohnung lebenden Personen keinen Beitrag zu zahlen.

Wer kann eine Befreiung/Ermäßigung beantragen?

Wer wenig Geld hat und bestimmte staatliche Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung, Blindenhilfe oder BAföG erhält, kann sich auf Antrag von der Rundfunkbeitragspflicht befreien lassen. Menschen mit Behinderung, denen das RF-Merkzeichen zuerkannt wurde, können eine Ermäßigung beantragen. Sie zahlen einen ermäßigten Beitrag von einem Drittel – 5,83 EUR (bis zum 31.03.2015: 5,99 EUR) pro Monat. Taubblinde Menschen können sich auf Antrag befreien lassen.

Wurde Ihr Antrag auf Sozialleistungen wegen zu hohen Einkommens abgelehnt?

Sie erhalten keine der in § 4 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag genannten Sozialleistungen, weil Ihre Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze überschreiten. In diesem Fall können Sie eine Befreiung wegen eines besonderen Härtefalls beantragen, wenn die Überschreitung geringer als die Höhe des Rundfunkbeitrags (17,50 EUR; bis zum 31.03.2015: 17,98 EUR) ist.

Wie können Sie die Befreiung/Ermäßigung beantragen?

Füllen Sie bitte den Antrag vollständig aus und fügen Sie den erforderlichen Nachweis bei. Schicken Sie bitte nur den Nachweis, der auf den angegebenen Antragsgrund zutrifft.

Wie kann der Nachweis erbracht werden?

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, das Vorliegen einer Befreiungs- oder Ermäßigungsvoraussetzung nachzuweisen. Sie können

- → die Bescheinigung der leistungsgewährenden Behörde (z. B. »Bescheinigung zur Vorlage bei der Behörde«, »Bescheinigung zur Vorlage beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio«) über den Bezug der Sozialleistung oder über die Zuerkennung des Merkzeichens »RF« im Original oder
- → einen aktuellen Bescheid über die Bewilligung der Sozialleistung in beglaubigter Kopie, alternativ im Original, oder
- → den Schwerbehindertenausweis (Vorder- und Rückseite) in beglaubigter Kopie, alternativ im Original, oder
- → ein aktuelles fachärztliches Attest oder eine amtliche Bescheinigung im Original über das Vorliegen der Taubblindheit

vorlegen.

Was müssen Sie beim Einreichen von Originalen beachten?

- → Wenn Sie uns den Bewilligungsbescheid für Ihre Sozialleistung im Original zusenden und zurückerhalten möchten, bitten wir Sie, diesen mit den Worten »Original – bitte zurücksenden« zu kennzeichnen. Sonst können wir nicht garantieren, dass Sie ihn zurückerhalten, da alle eingehende Post nach der digitalen Archivierung vernichtet wird.
- → Der Schwerbehindertenausweis im Original muss nicht gekennzeichnet werden. Diesen erhalten Sie unaufgefordert zurück.
- → Die »Bescheinigung zur Vorlage beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio« bzw. die »Bescheinigung zur Vorlage bei der Behörde« senden wir Ihnen nicht zurück. Diese benötigt der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio als Original. Dieses Original ist zum Verbleib bestimmt.

Wo können Sie Ihren Nachweis beglaubigen lassen?

Die Behörde, die die Leistung gewährt, und die Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen, können Beglaubigungen vornehmen (z. B. Agenturen für Arbeit, Ämter für Ausbildungsförderung, Stadt- oder Gemeindeverwaltungen).

Was müssen Sie beachten, wenn Ihnen Ihr Nachweis noch nicht vorliegt?

Es ist nicht mehr notwendig, den Antrag vorsorglich zu stellen. Bei der Neuregelung des Befreiungsverfahrens hat der Gesetzgeber berücksichtigt, dass bei der Beantragung der Befreiung/Ermäßigung der entsprechende Nachweis der leistungsgewährenden Behörde nicht immer rechtzeitig vorliegt. Es besteht nun die Möglichkeit, eine Befreiung/Ermäßigung auch rückwirkend zu erhalten. Mehr zu den Voraussetzungen finden Sie unter »Wann beginnt Ihre Befreiung/Ermäßigung?«.

Wann beginnt Ihre Befreiung/Ermäßigung?

Sie erhalten die Befreiung/Ermäßigung ab dem auf dem Bewilligungsbescheid/der Bescheinigung genannten Leistungsbeginn, wenn Sie den Antrag binnen zwei Monaten einreichen, nachdem der Bescheid erstellt wurde. Beachten Sie bitte: Maßgeblich ist das Erstellungsdatum des Bescheids und nicht das Ausstellungsdatum der Bescheinigung.

Geht der Antrag erst nach Ablauf der zwei Monate bei dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio ein, erfolgt die Befreiung/Ermäßigung ab dem Folgemonat nach Eingang des Antrags.

Tipps zum Ausfüllen

- → Bitte schreiben Sie immer in BLOCKBUCHSTABEN und in den Farben Blau oder Schwarz.
- → Achten Sie darauf, die passende Nummer für Ihren persönlichen Fall einzutragen.
- → Bitte unterschreiben Sie unbedingt den Antrag und legen Sie den Nachweis bei.
- → Bitte heften Sie das Formular und den Nachweis nicht. Das erleichtert die Bearbeitung.

Hinweis

Die im Antrag auf Befreiung/Ermäßigung erhobenen personenbezogenen Daten werden benötigt, um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung/Ermäßigung vorliegen. Die Voraussetzungen ergeben sich aus § 4 Abs. 1, 2 und 6 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag in der jeweils geltenden Fassung. Die Daten erhält die zuständige Landesrundfunkanstalt bzw. der in ihrem Auftrag tätige Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio. Die Erhebung, weitere Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags. Sie können Auskunft über Ihre Daten und gegebenenfalls deren Berichtigung verlangen.

Bitte schicken Sie uns nur die auf Seite 3 unter »Vorzulegende Unterlagen« aufgeführten Nachweise.

Bitte senden Sie uns KEINE Unterlagen über Wohngeld, Arbeitslosengeld I, Pflegeleistungen nach den Pflegestufen I, II oder III (SGB XI). Auch benötigen wir KEINE Einkommensnachweise, Kontoauszüge oder Ihren Mietvertrag. Unterlagen, die wir nicht benötigen, können wir Ihnen leider nicht zurücksenden. Da alle eingehenden Unterlagen im Posteingang elektronisch eingelesen werden, werden auch nicht benötigte Unterlagen erfasst und können aus dem elektronischen Archiv im Nachhinein nicht gelöscht werden.